

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 54/13 B

L 8 SB 1229/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SB 2351/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.6.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (anstelle eines GdB von 40) ab 27.4.2007 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel geltend macht, das LSG habe sich mit ihren Argumenten in der Berufungsbegründung nicht auseinandergesetzt, indem es die im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgelegten Unterlagen überhaupt nicht in seinen Erkenntnishorizont aufgenommen und weitere Ermittlungen verweigert habe, handelt es sich sachlich um eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG). Diese Vorschriften sollen verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 96, 205, 217), zB wenn ein Gericht - ohne entsprechende Beweisaufnahme - das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt, den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (vgl BVerfGE 22, 267, 274) oder auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren



von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*).

- 5 Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Mit der bloßen Behauptung, das LSG habe sich mit ihren Argumenten und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt, ist eine berücksichtigungsfähige Verletzung des § 62 SGG nicht schlüssig dargelegt. Die Nichtberücksichtigung von Vorbringen wird zwar behauptet, aber nicht anhand der Entscheidungsgründe des LSG im Einzelnen dargetan. Im Übrigen kann ein Beteiligter mit einer Gehörsrüge nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Weshalb die bereits erst- und zweitinstanzlich rechtskundig vertretene Klägerin hieran gehindert gewesen sein soll, legt sie nicht dar. Die Stellung weiterer Beweisanträge oder deren Übergehung durch das LSG wird nicht behauptet. Die bloße Kritik an der vom LSG vorgenommenen Auslegung ihrer abgegebenen Erklärungen und der durch den Beklagten erlassenen Verwaltungsakte betrifft lediglich die Rechtsanwendung durch das LSG. Mit der Rüge, das LSG habe unrichtig entschieden, kann die Klägerin keine Revisionszulassung erreichen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Bezugnahme der Klägerin auf Art 19 Abs 4 GG. Im Grunde begehrt die Klägerin ein ihrem Anspruch entsprechendes Urteil, was nicht Gegenstand des in Art 19 Abs 4 S 1 GG verbürgten Klagerechts ist. Sofern die Klägerin in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen § 123 SGG (Entscheidung über Klaganspruch) rügen wollte, hat sie auch insoweit einen Verfahrensfehler nicht hinreichend dargelegt. Es wird nicht deutlich, inwiefern das LSG nach Auffassung der Klägerin über einen von ihr erhobenen Anspruch nicht entschieden haben soll.
- 7 Ähnlich verhält es sich, soweit die Klägerin geltend macht, im Hinblick auf ihren (allerdings erfolglosen) Befangenheitsantrag sei das LSG bei seiner Entscheidung fehlerhaft besetzt gewesen. Die Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zwar ausnahmsweise darauf gestützt werden, die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen Erwägungen oder habe Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt (*BSG vom 2.11.2007 - B 1 KR 72/07 B - SozR 4-1100 Art 101 Nr 3*). Entsprechende Gründe, aus denen sich ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters iS des Art 101 Abs 1 S 2 GG entnehmen ließe, hat die Klägerin jedoch nicht dargelegt. Der Umstand, dass sie die Zurückweisung ihres Ablehnungsgesuchs mit Beschluss des LSG vom 5.11.2012 für fehlerhaft hält, reicht hierfür nicht aus.



- 8 Auch einen Verstoß gegen § 153 Abs 3 SGG hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt. Der Umstand, dass sie es nicht für ausreichend erachtet, wenn sich ein unterschriebenes Exemplar des Urteils des LSG lediglich in den Akten befinde, während ihr nur eine Ausfertigung mit einer Beglaubigung durch den Urkundsbeamten zugesandt worden sei, reicht hierfür nicht aus. Ungeachtet der Frage, welche Bedeutung eine fehlende Unterschrift iS von § 153 Abs 3 SGG überhaupt hat (*vgl hierzu zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 9*), fehlt es bereits an der Darlegung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem vermeintlichen Mangel der der Klägerin zugestellten Ausfertigung (*vgl dazu §§ 135, 137 SGG*) beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 9 Soweit die Klägerin eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) durch das LSG darin sieht, das dieses ohne Einholung einer weiteren Sachverständigenstellungnahme ihren Anspruch auf Feststellung eines GdB von 50 verneint hat, hat sie es entgegen den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unterlassen, einen Beweisantrag zu bezeichnen, den das LSG zu Unrecht übergangen haben soll. Mit ihrer Kritik an der Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*) kann die Klägerin gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen.
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

